

1. Ausgangslage

An der Kantonalen Präsidentenkonferenz der Naturfreunde Aargau vom 10. Mai 2006 wurde beschlossen, dass Sektionen auf Anfrage (einreichen eines Budgets) beim Kantonalvorstand einen Beitrag in der max. Höhe von Fr. 400.- pro Sektion und Jahr aus der Kantonalkasse erhalten können (mit End-Abrechnung), wenn sie eine Werbeaktion in der Gemeinde oder Umgebung planen und durchführen.

Diese Formulierung aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung lässt einigen Interpretationsspielraum. Das vorliegende Reglement soll dem Vorstand der Naturfreunde Aargau (NFA) als Entscheidungsgrundlage bezüglich der Gewährung dieser Werbebeiträge an die Sektionen dienen.

2. Werbeveranstaltungen mit Anspruch auf einen Beitrag

Die Werbeveranstaltung muss eines der nachfolgenden Ziele verfolgen:

- Neue Mitglieder für die Sektion zu gewinnen.
- Die Naturfreundesektion(en) oder die NFA innerhalb der Gemeinde, der Region, des Kantons Aargau oder in der Umgebung von sektionseigenen Naturfreundehäusern bekannter zu machen um mittel oder langfristig neue Mitglieder zu gewinnen.

3. Antrag und Abrechnung

3.1 Form und Inhalt

Um in den Genuss des Beitrags zu gelangen muss die Sektion einen Antrag an den NFA Vorstand stellen. Dieser Antrag **muss 90 Tage** vor der Durchführung der Werbeveranstaltung eingereicht werden und muss eine Budgetplanung sowie eine Beschreibung der Art der Werbung enthalten. Die eigentliche Auszahlung des Beitrages erfolgt anhand der Abrechnung nach der Durchführung des Anlasses, welche dem NFA Vorstand zugestellt werden muss.

3.2 Fristen

Die Abrechnung des Anlasses muss bis spätestens Ende Jahr in dem die Veranstaltung durchgeführt wurde dem NFA Vorstand zugestellt werden.

Mit der Abrechnung muss eine schriftliche Rückmeldung bezüglich tatsächlichen und/oder vermutlichen Werbeerfolg an den NFA Vorstand übermittelt werden.

3.3 Höhe des Beitrages

Der vergütete Beitrag richtet sich nach den tatsächlichen Kosten gemäss der Veranstaltungsabrechnung bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 400.-. (maximum 400.- Pro Sektion und Kalenderjahr)

4. Abrechenbare Aufwände

Im Rahmen der Werbeveranstaltung können folgen Aufwendungen bezüglich des Beitrages geltend gemacht werden:

- Kosten für benötigte Infrastruktur (z.B. Standgebühren, Miete von Standmaterial, Miete von Räumen, usw.) welche nicht im Eigentum der Sektion sind.
- Miete von benötigter Sportausrüstung (z.B. Seile, Bälle, usw.) am Werbeanlass.
- Ausgaben für Werbeartikel zur Abgabe an Besucher der Werbeveranstaltung.
- Kosten für Plakate und Flyer.

- Kosten für den Kauf von Naturfreunde-Werbeartikeln, welche mehrfach und nachhaltig verwendet werden können und im Besitz der Sektionen verbleiben, (z. B. Werbeflaggen, Fahnen, Roll-Up, usw.)
- Kosten für **sektionsexterne** KursleiterInnen oder andere **vereinsexterne** Personen welche eine Entschädigung erhalten.

Explizit nicht geltend gemacht werden können folgende Aufwendungen und Anschaffungen:

- Werbeartikeln ohne unmittelbare Verwendung an einer Werbeveranstaltung.
- Anschaffung von Kleidung oder Kosten für einen speziellen Aufdruck auf Kleidungsstücken, sofern diese Kleidung nach der Werbeveranstaltung im Besitz der Sektion oder Mitglieder verbleibt.
- Verpflegungs-, Reise- und Übernachtungsspesen für Sektionsmitglieder.
- Aufwandsentschädigungen an Sektionsmitglieder.

5. Schlussbestimmungen

Der Vorstand der NFA entscheidet in letzte Instanz über die Rechtmässigkeit des Anspruchs und die ausbezahlte Höhe des Beitrages an die Sektion.

Dieses Reglement wurde der Generalversammlung der Naturfreunde Aargau vom 22. Oktober 2016 genehmigt.

Lenzburg, 16. Januar 2017

Der Präsident

Ein zweites Vorstandsmitglied

Roland Stöckli

Rolf Suter